

## Stellungnahme

### zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung betreffend Roamingdienste

29. September 2006

Seite 1

Der BITKOM vertritt mehr als 1.000 Unternehmen, davon 800 Direktmitglieder mit 120 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Geräte-Hersteller, Anbieter von Software, IT- und Telekommunikationsdiensten sowie Content.

### Zusammenfassung

Die EU-Kommission hat den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Roamingdienste veröffentlicht (KOM(2006)382 endg.). Kernstück des Vorschlags sind Preisregulierungen auf Vorleistungs- und Endkundenebene sowie besondere Informationspflichten der Anbieter. BITKOM weist in dieser Stellungnahme auf ungelöste Fragen und Probleme des Vorschlags hin.

Bundesverband  
Informationswirtschaft,  
Telekommunikation und  
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10  
10117 Berlin  
+49. 30. 27576-0  
Fax +49. 30. 27576-400  
bitkom@bitkom.org  
www.bitkom.org

**Ansprechpartner**  
Dr. Volker Kitz LL.M. (NYU)  
Rechtsanwalt  
Bereichsleiter  
Telekommunikations- und  
Medienpolitik  
+49. 30. 27576-221  
Fax +49. 30. 27576-222  
v.kitz@bitkom.org

**Präsident**  
Willi Berchtold

**Hauptgeschäftsführer**  
Dr. Bernhard Rohleder

## **Stellungnahme**

Verordnungsentwurf Roamingdienste

Seite 2

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Regulierung der Vorleistungspreise (Art. 3).....</b>	<b>3</b>
<b>2 Regulierung der Endkundenpreise (Artt. 4 und 6) .....</b>	<b>3</b>
<b>3 Informationspflichten (Art. 7) .....</b>	<b>4</b>

## Stellungnahme

Verordnungsentwurf Roamingdienste

Seite 3

### 1 Regulierung der Vorleistungspreise (Art. 3)

Der Kommissionsentwurf möchte die Vorleistungspreise für Roamingdienste bei Verbindungen innerhalb des besuchten Mitgliedstaates auf das Zweifache, bei Verbindungen in einen anderen als den besuchten Mitgliedstaat auf das Dreifache des durchschnittlichen Terminierungsentgelts nach Art. 10 begrenzen.

Hier ignoriert der Kommissionsentwurf zunächst, dass sich ein Großteil der Mobilfunkunternehmen bereits zu freiwilligen Maßnahmen verpflichtet hat. Dieser Umstand findet sich auch in den Folgenabschätzungen der Kommission nicht wieder.

Zudem ist das Verhältnis zum Grundsatz der auf eine wettbewerbsrechtliche Einzelfallanalyse gestützten Marktregulierung (detailliert niedergelegt in Artt. 14 – 16 der Rahmenrichtlinie, Artt. 8 – 13 der Zugangsrichtlinie und Art. 17 der Universaldienstrichtlinie) unklar.

### 2 Regulierung der Endkundenpreise (Artt. 4 und 6)

Der Kommissionsentwurf möchte Endkundenpreise für abgehende und ankommende Verbindungen auf 130% des Vorleistungspreises begrenzen. Diese Preisregulierung soll gemäß Art. 5 nach einer Übergangsfrist von sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung gelten.

Dieser Vorschlag ist ein Novum. Gemeinschaftsrechtlich ist eine Regulierung der Endnutzermärkte bislang nur vorgesehen, wenn die Vorleistungsregulierung nicht ausreicht, um die Regulierungsziele zu erreichen (vgl. Art. 17 Abs. 1 der Universaldienstrichtlinie). Auch die European Regulators Group (ERG – Gruppe der europäischen Regulierungsbehörden) hält dies im vorliegenden Fall für unverhältnismäßig. Der Preis wird als zentraler und wichtigster Wettbewerbsparameter stark beschränkt, Konkurrenz zwischen Anbietern in diesem Marktsegment somit weitgehend eingeebnet. Unabhängig von der Frage, ob im vorliegenden Fall eine Regulierung auf Endkundenebene sinnvoll ist, müssen jedenfalls Konsequenzen und mögliche Probleme eines solchen Schritts vorher gut bedacht werden. BITKOM sieht derzeit insbesondere zwei ungelöste Probleme:

Zum einen kann die vorgeschlagene Regelung innovative Produkte wie beispielsweise Bundle, set-up fee oder Pauschaltarife unmöglich machen, denn hier lassen sich die Roamingleistungen nicht auf die konkreten Preisobergrenzen umrechnen. Dies entzieht dem Markt die Tarifgestaltungsfreiheit und schränkt den Wettbewerb über unterschiedliche Tarifstrukturen ein. Verhindert werden damit Tarife, die bereits heute wesentlich einfacher und transparenter sind als jene, die durch Koppelung an ein je nach Verbindung unterschiedliches Vorleistungsentgelt entstünden.

## Stellungnahme

Verordnungsentwurf Roamingdienste

Seite 4

Zum anderen könnte die vorgeschlagene Regelung dazu führen, dass abgehende Roaminggespräche billiger werden als nationale Prepaidgespräche. Da dies nationale Marktreaktionen hervorrufen wird, würde die Verordnung indirekt auch die nationalen Endkundenpreise bei anderen Mobilfunkprodukten regulieren. Insofern stellt der Kommissionsentwurf im Vergleich zu früheren Vorschlägen im Rahmen des Konsultationsverfahrens (insbesondere zum so genannten „Heimatlandpreisprinzip“) eine Verschärfung dar.

### 3 Informationspflichten (Art. 7)

Die Kommission möchte die Anbieter dazu verpflichten, den Kunden jederzeit personalisierte Preisinformationen im Sprachdienst oder per SMS zur Verfügung zu stellen.

BITKOM sieht eine gute Preistransparenz als wichtige Voraussetzung für einen funktionierenden Wettbewerb und bleibende Kundenzufriedenheit an. Die Unternehmen der BITKOM-Branche sind daher bereits im eigenen Interesse bemüht, ihre Kunden nachvollziehbar über ihre Tarife zu informieren. Allerdings müssen Aufwand und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Die Anbieter haben inzwischen bereits zahlreiche Informationsmöglichkeiten wie Service Hotlines, herunterladbare Tarifübersichten pro Land, Tarifrechner im Internet, Prospekte und persönliche Tarifberatung in Shops eingerichtet. Eine *zusätzliche* Pflicht zur individuellen Preisberatung bei jeder einzelnen Inanspruchnahme des Dienstes erscheint uns vor diesem Hintergrund überzogen. Eine solche Einzelberatung im laufenden Vertrag ist für die Anbieter mit hohen Eigen- und Fremdkosten verbunden, obwohl das dann in Anspruch genommene Produkt – etwa eine SMS – vielleicht nur wenige Cent kostet. Diese Kostenunterdeckungen könnten nur durch Preiserhöhungen bei anderen Mobilfunkdienstleistungen für Endkunden kompensiert werden. Zumindest die detaillierten Pflichten in Art. 7 Abs. 2 und Abs. 3 sollten daher entfallen.